

Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie im Deutschen Bundestag am 20.02.2019

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus (BT-Drs. 19/7375)

I. Allgemeine Anmerkungen

Agora Energiewende begrüßt den Entwurf eines *Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus* mit Maßnahmen für eine weitere Optimierung der Bestandsnetze und für einen schnelleren Ausbau der Stromnetze. Der Ausbau der **Übertragungsnetze** stellt einen grundlegenden Baustein für den **großräumigen Austausch zwischen Erzeugungs- und Laststandorten** dar. Die Umsetzung der Energiewende mit der Erreichung des 65%-Erneuerbaren-Energien(EE)-Ziels bis 2030 im Stromsektor¹, dem schrittweisen Ausstieg aus der Kernkraft bis 2022 und aus der Kohleverstromung bis zum Jahr 2038² führt zu Änderungen in der Erzeugungsstruktur, die zu neuen Anforderungen an Netzplanung und Netzbetrieb führen. Um die Netzplanung daran anzupassen, ist es wichtig, das im Koalitionsvertrag beschlossene 65%-Ziel für Erneuerbare Energien im Stromsektor zu flankieren und es künftig in §1(2) EEG zu verankern. Angesichts der großen Bedeutung einer **Beschleunigung des Netzaus- und -umbaus** in den nächsten Jahren ist es wesentlich, alle regulatorischen Instrumente, die eine Beschleunigung – unter der Wahrung von Schutzgütern (z.B. Einhaltung von Grenzwerten für Immissionen elektromagnetischer Felder, Bürgerbeteiligung, Umweltverträglichkeit) – bewirken, auszuschöpfen. Agora Energiewende hat in mehreren Impulspapieren und Analysen dargelegt, dass **kurzfristige Sofortmaßnahmen** zur optimierten Nutzung der Bestandsnetze dabei eine optimale Ergänzung zum **langfristigen Netzausbau** darstellen³. Es gibt nicht *die eine* Universallösung, sondern es muss vielmehr im Einzelfall geprüft werden, welche Maßnahme wann und wo geeignet ist. Hieraus ergibt sich ein optimales Set an Maßnahmen oder „Tools“, die über die Zeitachse im Zusammenwirken der optimierten Nutzung der Bestandsnetze und der Beschleunigung des Netzausbaus dienen („Toolbox-Gedanke“⁴). Agora Energiewende möchte aus dem Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus folgende Maßnahmen besonders positiv hervorheben:

- **Leerrohre für Hochspannungsleitungen:** Die Einbeziehung von Leerrohren in das Planfeststellungsverfahren erlaubt eine vorausschauende Netzplanung, die zukünftigen Netzausbaubedarf – über den Zeithorizont von 2030 hinaus – in die aktuelle Netzplanung integriert.
- **Effektives Controlling des Netzausbaus:** Die systematische Erfassung von Netzausbauhemmnissen, Verzögerungsrisiken und von Abhilfemaßnahmen kann die praktische Umsetzung beschleunigen.
- **Beschleunigung und Vereinfachung von Genehmigungsverfahren:** Bei unwesentlichen Änderungen, beispielsweise auf bestehenden Trassen, ermöglicht die Vereinfachung von Genehmigungsverfahren und Klarstellung von relevanten Maßnahmen eine Beschleunigung der Netzoptimierung, -verstärkung und des -ausbaus.

¹ Koav (2018): *Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD.*

² Empfehlung der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (2019): *Abschlussbericht.*

³ Z.B. Agora Energiewende (2017): *Optimierung der Stromnetze. Sofortmaßnahmen zur Senkung der Netzkosten und zur Rettung der deutschen Strompreiszone.*

⁴ Agora Energiewende und Energynavics (2018): *Toolbox für die Stromnetze – Für die künftige Integration von Erneuerbaren Energien und für das Engpassmanagement.* Studie im Auftrag von Agora Energiewende.

- **Einheitliche Regelung für den Redispatch:** Die vorgeschlagene Integration von Erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung in ein einheitliches Regime für den Redispatch ist sinnvoll, um die Kosten zu senken, wenn der Einspeisevorrang – wie durch die Regelung im Gesetzesentwurf vorgesehen – beibehalten wird.

Das Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbau ist ein Sammelgesetz, welches eine Vielzahl von detaillierten Einzelregelungen enthält, die hier nicht alle aufgegriffen werden können. Diese Stellungnahme beschränkt sich daher auf einige grundsätzliche Punkte des Gesetzesentwurfs, die zentral für eine Beschleunigung des Netzausbaus sind. Zuletzt ist es noch wichtig zu erwähnen, dass der Gesetzesentwurf sich auf netzseitige Maßnahmen im Übertragungsnetz konzentriert. **Für den weiteren erfolgreichen Fortgang der Energiewende bedarf es zudem weiterer Maßnahmen an der Schnittstelle von Markt und Netz.** Hierzu gehören Anreize für die Nutzung netzdienlicher Flexibilität und die Einbeziehung flexibler Nachfrage („Nutzen statt Abregeln“), wie beispielsweise Power-to-Heat-Anlagen in Netzausbaubereichen. Zudem gilt es, die Bereitstellung von Systemdienstleistungen von konventioneller Erzeugung zu entkoppeln und Regelleistungsmärkte für Erneuerbare-Energien-Anlagen weiter zu öffnen⁵. Für die Umsetzung der Energiewende ist die Verzahnung von Verteilnetzen und Übertragungsnetzen integral.

II. Leerrohre für Hochspannungsleitungen

Um den Netzausbau zügig umzusetzen, bedarf es zum einen einer Beschleunigung der bereits im Bundesbedarfsplan enthaltenen Netzoptimierungs-, Netzverstärkungs- und Netzausbaumaßnahmen, zum anderen **auf langfristige Sicht einer integrierten und vorausschauenden Netzplanung.** Diese integrierte Herangehensweise bedeutet, dass bei der Planung von Trassen – wie beispielsweise den HGÜ⁶-Verbindungen von Nord- nach Süddeutschland – bereits absehbarer, zusätzlicher Leitungsbedarf zu einem späteren Zeitpunkt (z.B. in 2035) berücksichtigt wird. Dies ist auch vor dem Hintergrund einer transparenten Kommunikation des künftigen Netzausbaubedarfs wichtig. Aus diesem Grund begrüßt Agora Energiewende ausdrücklich die neuen Regelungen zu Leerrohren. Sie geben den Übertragungsnetzbetreibern die Möglichkeit, die Synergien von Netzausbaubedarf in einem kurzfristigen Zeithorizont mit den Anforderungen an die Stromnetze zu einem späteren Zeitpunkt (z.B. in 2035) zu kombinieren. Obgleich die Verlegung von Leerrohren mit einer größeren Trassenbreite einhergehen mag, so stellen sie doch einen geringeren Eingriff als beispielsweise zusätzliche HGÜ-Leitungen mit Erdverkabelung oder zusätzliche Seekabel zur Netzanbindung von Offshore-Windparks dar.

Leerrohre für Hochspannungsleitungen und Planfeststellung (Nr. 17, EnWG, Nr. 18, NABEG und Nr. 2, BBPlG)

- Agora Energiewende unterstützt die vorgeschlagene gesetzliche Regelung für die Einbeziehung von Leerrohren in ein **Planfeststellungsverfahren** (§43j EnWG und §18(3) NABEG). Insbesondere für die künftigen Nord-Süd-Stromtransporte gilt es, das Instrument einer vorausschauenden Netzplanung auszuschöpfen, sodass Leerrohre bedarfsgerecht in die Planung und Genehmigung von im Bundesbedarfsplan enthaltenen HGÜ-Verbindungen integriert werden können. Dies ist zudem aus Akzeptanzgesichtspunkten wichtig, da ggf. eine erhöhte Trassenbreite einer ohnehin zu bauenden Trasse einen geringeren Eingriff darstellt als zusätzliche HGÜ-Verbindungen.

⁵ Agora Energiewende (2018): *Stromnetze für 65 Prozent Erneuerbare bis 2030. Zwölf Maßnahmen für den synchronen Ausbau von Netzen und Erneuerbaren Energien.*

⁶ Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung

- Die **Kriterien für die Einbeziehung von Leerrohren** in ein Planfeststellungsverfahren, d.h. dass sie in einem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Baumaßnahme eines Erdkabels stehen müssen (§43j S.1 EnWG und §18(3) S. 1 NABEG) und innerhalb von 15 Jahren nach der Planfeststellung zur Durchführung einer Stromleitung genutzt werden (§43j S. 2 EnWG und §18(3) S. 2 NABEG), ermöglichen die Einbeziehung des Jahres 2035 in die Netzplanung. Die Ausschöpfung des Zeithorizonts von 15 Jahren ist explizit zu begrüßen, da perspektivisch besonders in dem Zeitraum nach 2030 weiterer Transportbedarf erforderlich ist. So zeigt sich beispielsweise im – am 04. Februar 2019 veröffentlichten – NEP⁷ Strom 2030, Version 2019 (1. Entwurf), dass die zeitlich weiterreichenden Berechnungen des Szenarios B 2035 zu einem Anstieg der erforderlichen Investitionen für den Netzausbau von 52 Mrd. Euro (Szenario B 2030) auf 58 Mrd. Euro (Szenario B 2035) führt. Hiervon fallen zusätzliche 5 Mrd. Euro für das DC-Zubaunetz an. Seit dem NEP 2012 ergibt sich in den Langfristszenarien immer wieder der Bedarf für weitere Transportkapazität zwischen Mecklenburg-Vorpommern und Bayern, „der im Zieljahr 2035 durch die HGÜ-Verbindung DC20 mit einer Nennleistung von 2 GW möglichst in bestehender Trasse gedeckt werden könnte“⁸. Daher ist die Feststellung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und vordringliche Bedarf für Leerrohre nach §2(8) BBPlG der mit „H“ gekennzeichneten Vorhaben sinnvoll.

III. Effektives Controlling des Netzausbaus und Maßnahmen zur Beschleunigung

Bei dem Netzausbau – und der Implementierung von Netzoptimierungs- und Verstärkungsmaßnahmen – ist die **Problematik in der Praxis die tatsächliche Umsetzung**, wie der aktuelle Stand der Realisierung von Leitungsvorhaben (vgl. Abschnitt I der Stellungnahme) nahelegt. Dabei ist zu beachten, dass Verzögerungen beim Netzausbau unterschiedliche Ursachen haben. Es bedarf eines Konzeptes, die Hemmnisse bei der Umsetzung **systematisch** zu identifizieren, zu erfassen und Abhilfemaßnahmen zu entwickeln. Deshalb hat Agora Energiewende im Dezember 2017 in einem Papier⁹ die Schaffung einer Transparenzplattform als öffentlich zugängliche Datenbank vorgeschlagen, welche einen Überblick geben soll, welche NOVA¹⁰-Maßnahmen auf welchen Netzabschnitten geplant sind und wie weit ihr Realisierungsstand ist. Der in §12d EnWG vorgeschlagene erweiterte Umsetzungsbericht der Übertragungsnetzbetreiber und das Monitoring durch die Regulierungsbehörde gehen in die richtige Richtung und sollten noch weiter ausgebaut werden. Zuletzt bleibt zu betonen, dass es für die praktische Umsetzung des Netzausbaus essenziell ist, neue Beschleunigungsmöglichkeiten – z.B. bei Genehmigungsverfahren – sofort anzuwenden und weitreichend auszuschöpfen.

Erweiterter Umsetzungsbericht und Monitoring durch die Regulierungsbehörde (Nr. 6, EnWG)

- Die *Ergänzung des Umsetzungsberichtes* der Übertragungsnetzbetreiber in §12d (1) EnWG um Verzögerungsrisiken und Beschleunigungsmöglichkeiten erlaubt die systematische Identifizierung von Umsetzungshemmnissen in der Praxis und Entwicklung von Lösungsansätzen.
- Die Einführung eines *fortlaufenden Monitoring durch die Regulierungsbehörde* über die Planung und den Stand der Umsetzung der Maßnahmen zur Optimierung, zur Verstärkung und

⁷ Netzentwicklungsplan

⁸ NEP Strom 2030, Version 2019 (1. Entwurf), S. 139.

⁹ Agora Energiewende (2017): *Optimierung der Stromnetze. Sofortmaßnahmen zur Senkung der Netzkosten und zur Rettung der deutschen Strompreiszone.*

¹⁰ NOVA steht für NetzOptimierung vor -Verstärkung vor -Ausbau.

zum Ausbau des Übertragungsnetzes – inklusive des Informierens der Öffentlichkeit – ist wichtig, um die Transparenz der tatsächlichen Umsetzung des Netzausbaus zu steigern.

- An dieser Stelle möchte Agora Energiewende die Wichtigkeit der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Ergänzung des Monitoring um Daten der *Netzoptimierung* und *Netzverstärkung* zusätzlich zum Netzausbau zu betonen. Bislang ist eine Differenzierung zwischen der Umsetzung von Verstärkungsmaßnahmen und Ausbaumaßnahmen auf www.netzausbau.de nicht ersichtlich. Zudem wäre es sinnvoll, für einzelne Trassen Ausbauziele und Meilensteine der Ausbauprojekte transparent darzustellen.

IV. Beschleunigung und Vereinfachung von Genehmigungsverfahren

Agora Energiewende **begrüßt** die im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und im Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) vorgeschlagenen Regelungen zur **Beschleunigung und Vereinfachung von Genehmigungsverfahren** für die Optimierung, Verstärkung und den Ausbau von Stromleitungen. Hierbei ist es insbesondere zielführend, für weniger starke Eingriffe – wie Änderungen des Betriebskonzeptes, Zu- und Umbeseilungen, Ersatzneubauten und Veränderungen auf bestehenden Trassen (z.B. Modifizierungen an Masten) – im regulatorischen Rahmen Klarheit und Vereinfachung zu schaffen. Hierzu gehören die Klarstellung und Definition von *unwesentlichen Änderungen*, für welche beschleunigte Genehmigungsverfahren greifen können, wenn bestimmte Vorgaben für Schutzgüter (z.B. Einhaltung der 26. BImSchV und der TA Lärm) eingehalten werden. Da auf der **kurzfristigen Zeitachse Optimierungs- und Verstärkungsmaßnahmen** für die effizientere Auslastung der Bestandsnetze von großer Bedeutung sind, kann die Vereinfachung von Genehmigungsverfahren für eine schnellere Umsetzung des NOVA¹¹-Prinzips große Wirkung entfalten. Netzengpässe entstehen, wenn ein elektrisches Betriebsmittel – z.B. eine Freileitung oder ein Transformator – den notwendigen Leitungsbedarf nicht übertragen kann. Wenn der Betriebsstrom zu groß ist und das thermische Limit des Betriebsmittels verletzt wird, besteht bei Freileitungen die Gefahr eines Durchhangs durch die zusätzliche Erwärmung der Leiterseile. Bei Transformatoren und Kabeln hingegen stellt die Erwärmung des Isolationsmaterials den begrenzenden Faktor dar. Durch netzoptimierende und netzverstärkende Maßnahmen kann die Strombelastbarkeit (thermische Grenze) von Leitungen auf bestehenden Trassen erhöht werden, ohne dass völlig neue Trassen gebaut werden müssen. Dieses Vorgehen einer konsequenten Umsetzung des NOVA-Prinzips, bei dem Optimierung und Verstärkung vor Ausbau greifen, ist auch der Akzeptanz des Netzausbaus dienlich.

Klarstellung von unwesentlichen Änderungen durch Anzeigeverfahren (Nr. 15, EnWG und Nr. 23, NABEG)

- Zur Optimierung und effizienteren Auslastung der Bestandsnetze sind Maßnahmen wie Änderungen des Betriebskonzeptes sowie Umbeseilungen und Zubeseilungen auf bereits bestehenden Trassen von großer Bedeutung. Dies sind – verglichen mit Netzausbauvorhaben – weniger starke Eingriffe. Agora Energiewende befürwortet daher die Erweiterung und Klarstellung in §43f EnWG in Bezug auf die Anwendung des Anzeigeverfahrens anstelle eines Planfeststellungsverfahrens bei unwesentlichen Änderungen oder Erweiterungen.
- Für die in §43f(2) EnWG aufgelisteten Maßnahmen wie Umbeseilungen oder Zubeseilungen ist allerdings häufig ein Umbau von bereits existierenden Masten vonnöten, da die Maststatik für eine Umbeseilung, beispielsweise auf HTLS¹²-Leiterseile, nicht zwangsläufig gewährleistet ist. In der Gesetzesbegründung wird jedoch explizit „unter Beibehaltung der bestehenden

¹¹ NOVA steht für NetzOptimierung vor -Verstärkung vor -Ausbau.

¹² HochTemperaturLeiterSeile

Maststruktur“ (d.h. Standort, Höhe und Breite) als Kriterium erwähnt. Agora Energiewende plädiert dafür, dass bei Zubeseilungen und Umbeseilungen eine Erhöhung oder ein Tausch von vereinzelt Masten auf bereits bestehenden Trassen unter der Voraussetzung, dass die Grundstruktur der Trasse mit den meisten Masten erhalten bleibt ebenfalls als *unwesentliche Änderung* kategorisiert werden. Für die Unerheblichkeit der Maßnahme sollten ein Nachweis der Einhaltung der Vorgaben der 26. BImSchV sowie der TA Lärm (beispielsweise bei Maßnahmen zur Spannungsanhebung von bisher mit 220 Kilovolt betriebenen Stromkreisen auf 380 Kilovolt) nachgewiesen werden.

- Für die in §25 NABEG vorgeschlagene Regelung zu Änderungen im Anzeigeverfahren für unwesentliche Änderungen oder Erweiterungen, siehe analog obige Kommentare zu §43f EnWG.

Zulassung des vorzeitigen Baubeginns (Nr. 18, EnWG)

- Die vorläufige Zulassung des Baubeginns eines Netzausbauvorhabens i.S.d. §43 S.1 Nr. 1 und Nr. 3-5 EnWG einschließlich der dazugehörigen Vorarbeiten, wie sie die neue Regelung des §44c EnWG vorsieht, ist grundsätzlich zweckmäßig. Sie stellt ein weiteres Instrument dar, um den Netzausbau weiter zu beschleunigen.
- Es stellt sich dennoch die Frage, inwiefern weitere Voraussetzungen für die praktische Anwendung dieser Regelung geschaffen werden können, unter der angemessenen Berücksichtigung und Abwägung von umweltrechtlichen Belangen und weiteren Belangen (z.B. Notwendigkeit archäologischer Voruntersuchungen, Prüfung von Munitionsfunden in Kabeltrassen). Insbesondere vor dem Hintergrund des Kriteriums der „Reversibilität“ für die Durchführung von Maßnahmen (vgl. §44c (1) S. 3 EnWG) wäre es sinnvoll, beispielsweise über einen Kriterienkatalog oder in anderer Form klarzustellen, welche Art von Vorhaben unter die Kategorie für eine Zulassung fallen und um mögliche Unklarheiten zu reduzieren.

Erweiterung der Begriffsbestimmungen (Nr. 4, NABEG)

- Die Erweiterung der Begriffsbestimmungen in §3 NABEG ist zweckmäßig zur Klarstellung der Anwendungsfälle für Regelungen (z.B. in Bezug auf Verzicht der Bundesfachplanung bei Netzoptimierungs-, Netzverstärkungs- und Netzausbaumaßnahmen, die einen geringfügigen Eingriff darstellen sowie für unwesentliche Änderungen im Rahmen des Anzeigeverfahrens).

Verzicht auf Bundesfachplanung (Nr. 7, NABEG)

- Der vorgesehene Verzicht auf die Bundesfachplanung bei Änderungen an bestehenden Leitungen (inkl. Erweiterung und Ersatzneubau) sowie Neubau innerhalb eines Trassenkorridors nach §5a(1) NABEG ist sinnvoll, um das Potenzial an Optimierungs- und Verstärkungsmaßnahmen im Bestandsnetz weiter auszuschöpfen.
- Es ist sinnvoll, dass aus Akzeptanz- und Transparenzgründen auch bei Verzicht auf eine Bundesfachplanung die möglicherweise betroffenen Stakeholder (z.B. Anwohner) vorzeitig umfassend informiert werden.

V. Integration von Erneuerbaren Energien (EE) und Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) in den Redispatch

Ein steigender Anteil von Erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung bedeutet, dass sie zunehmend systemrelevant sind und entsprechend in den Systembetrieb integriert werden müssen. Daher ist der im Gesetzentwurf vorgesehene Ansatz, das bisher im Erneuerbaren-Energien-Gesetz

geregelte Einspeisemanagement (§14 EEG) in das EnWG zu überführen und den **Strom aus EE- und KWK-Anlagen in die Redispatchregelungen zu integrieren richtig**. Vor dem Hintergrund steigender Redispatchkosten ist es volkswirtschaftlich sinnvoll, bei der Netzengpassbehebung eine integrierte Kostenbetrachtung von konventionellen, EE- und KWK-Anlagen durchzuführen. Zugleich ist es aber essenziell, bei dieser Bewertung neben der Wirksamkeit einer Maßnahme auf den Netzengpass dem Einspeisevorrang der EE-Anlagen unter Berücksichtigung der vermiedenen CO₂-Emissionen eine besondere Gewichtung zu verleihen. Der grundsätzliche Einspeisevorrang und der diskriminierungsfreie Netzzugang der Erneuerbaren Energien dürfen nicht zur Disposition stehen.

Integration von Erneuerbaren Energien in den Redispatch (Nr. 7 und Nr. 8, EnWG)

- Agora Energiewende begrüßt daher die vorgeschlagene Regelung im Gesetzesentwurf: Durch den vorgesehenen Ansatz von (fiktiven) kalkulatorischen Kosten und die Annahme eines Mindestfaktors für EE-Anlagen im Rahmen der Auswahlentscheidung von Maßnahmen zur Erzeugungsanpassung bleibt der **Einspeisevorrang für Erneuerbare Energien** grundsätzlich gewahrt: In bestimmten netzkritischen Situationen wird er **lediglich moderat relativiert**, wobei dies aufgrund der Ausgestaltung des §13 EnWG und §13(1a) EnWG mit dem kalkulatorischen Ansatz nur äußerst begrenzt zu einer Erhöhung von CO₂-Emissionen führen kann. Dafür wird in netzkritischen Situationen durch die integrierte Neuregelung insgesamt das Gesamtvolumen an Maßnahmen reduziert – und es müssen weniger Kraftwerke für den energetischen Ausgleich hochgefahren werden. Die Regelung ist zudem so ausgestaltet, dass für die Einbeziehung der Netzreserve ebenfalls ein kalkulatorischer Preis veranschlagt wird, sodass der Vorrang von EE-Anlagen auch bei einem weiteren Anstieg der Erneuerbaren-Energie-Erzeugung gewährleistet ist.
- Im Nachgang zur Gesetzesänderung ist zu prüfen, inwieweit die Redispatchmaßnahmen gemäß den neuen Regelungen den gewünschten Effekt erzielen. Gegebenenfalls notwendige kleinere Anpassungen sollten in engen Grenzen rasch möglich sein. Insbesondere der Einspeisevorrang für die Kraft-Wärme-Kopplung ist kontinuierlich zu prüfen. Vielfach verfügen KWK-Anlagen mit Speichern, Power-to-Heat-Anlagen oder Spitzenkesseln über zunehmend größere Flexibilitätsoptionen, die einen Weiterbetrieb fossiler KWK-Anlagen zu Lasten Erneuerbarer Energien nicht rechtfertigen. Die weitere Flexibilisierung der Fernwärmeerzeugung ist ein wesentlicher Baustein zur Reduzierung des Must-Run-Sockels im deutschen Strommarkt.
- Agora Energiewende begrüßt zudem, dass das neue vereinheitlichte Regime darauf abhebt, dass **die Netzbetreiber ihre Eingriffe mehr auf der Basis von Prognosen planen**, mit der Option, dass kurzfristige, ungeplante Eingriffe als Ultima Ratio für den Notfall erhalten bleiben. Insbesondere im Hinblick auf §14 (1c) EnWG und das Zusammenwirken von Verteilnetzbetreibern und Übertragungsnetzbetreibern bei der Führung der Netze wird es künftig größeren Koordinationsbedarf und steigende Anforderungen an Datenaustauschprozesse geben. Insofern geht die neue Regelung hier einen weiteren Schritt in die richtige Richtung und ist künftig in der Praxis noch weiter auszubauen.